



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 2.3.2001
K(2001)476 DE

**Leitlinien für die von den Kommissionsdienststellen
angewendeten Grundsätze, Kriterien und indikativen
Sätze bei der Festsetzung von Finanzkorrekturen
gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999**

DE

1. GRUNDSÄTZE

Durch Finanzkorrekturen soll eine Situation wiederhergestellt werden, bei der 100% der zur Kofinanzierung durch die Strukturfonds erklärten Ausgaben mit den einschlägigen EU- und nationalen Vorschriften übereinstimmen. Daraus kann eine Reihe von Grundsätzen hergeleitet werden, die bei der Festsetzung von Finanzkorrekturen durch die Kommissionsdienststellen angewandt werden sollen :

(a) Unregelmäßigkeiten werden in Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung 2988/95 definiert. Unregelmäßigkeiten können einmalig oder systembedingt auftreten.

(b) Eine systembedingte Unregelmäßigkeit ist ein wiederkehrender Fehler aufgrund von schwerwiegenden Mängeln in den Verwaltungs- und Kontrollsystemen, deren Aufgabe es ist, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu gewährleisten.

□ Wurden die einschlägigen Vorschriften eingehalten und alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um Betrug und Unregelmäßigkeiten zu verhindern, aufzudecken und zu berichtigen, so ergeben sich keine Finanzkorrekturen.

□ Wurden die einschlägigen Vorschriften eingehalten, sind aber die Verwaltungs- und Kontrollsysteme verbesserungsbedürftig, so sollten entsprechende Empfehlungen ausgesprochen werden, aber keine Finanzkorrekturen verhängt werden.

□ Werden nur Fehler festgestellt, die Beträge von weniger als € 4.000 (der Schwellenwert für die Meldung von Unregelmäßigkeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 1681/94) betreffen, so sollte der Mitgliedstaat aufgefordert werden, die Fehler zu berichtigen, ohne ein Finanzkorrekturverfahren gemäß Artikel 39 Absatz 2 einzuleiten.

□ Liegen schwerwiegende Mängel bei den Verwaltungs- und Kontrollsystemen vor, die zu systematischen Unregelmäßigkeiten führen könnten, insbesondere Versäumnisse bei der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften, so sollten Finanzkorrekturen immer erfolgen.

(c) Soweit möglich und ausführbar, wird die Höhe der Finanzkorrektur auf Basis einzelner Dossiers auf den Betrag festgesetzt, der in den betreffenden Fällen dem Fonds zu Unrecht belastet wurde. Genau quantifizierte Korrekturen bezüglich jeder der betroffenen Einzeloperationen sind jedoch nicht immer möglich und ausführbar, während es andererseits unverhältnismäßig sein kann, die betreffenden Ausgaben ganz zu streichen. In solchen Fällen muss die Kommission ihre Finanzkorrekturen auf Extrapolationen stützen oder sie mit einem Pauschalsatz festlegen.

(d) Wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass einzelne quantifizierbare Unregelmäßigkeiten der gleichen Art bei einer großen Anzahl von anderen Operationen oder durchgängig in einer Maßnahme, Priorität/Unterprogramm aufgetreten sind, aber es nicht kosteneffizient wäre, die unregelmäßigen Ausgaben

bei jeder Einzeloperation zu ermitteln, so kann die Finanzkorrektur unter Anwendung der Extrapolation festgesetzt werden.

- Die Extrapolation kann nur dann angewandt werden, wenn eine homogene Untergruppe von Operationen mit ähnlichen Merkmalen abgegrenzt und nachgewiesen werden kann, dass sie von dem gleichen Mangel betroffen sind. Dabei werden die Feststellungen aus einer repräsentativen, aufgrund von Zufall gewählten Stichprobe der einzelnen betroffenen Dossiers unter Anwendung gängiger Prüfungsstandards auf alle Dossiers der Gruppe extrapoliert.

(e) Bei einzelnen Regelverletzungen oder systematischen Unregelmäßigkeiten, deren finanziellen Auswirkungen deswegen nicht genau zu quantifizieren sind, weil sie von vielen Variablen abhängen oder weitgestreute Effekte haben können, wie z.B. unzureichende Prüfungen zur Verhinderung oder Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder mangelnde Beachtung einer der Förderbedingungen oder einer Gemeinschaftsvorschrift, wo es aber dennoch unverhältnismäßig wäre, die gesamte Beteiligung abzulehnen, sollten Korrekturen nach Pauschalsätzen festgesetzt werden.

- Pauschale Korrekturen werden aufgrund des Schweregrads der Mängel im Verwaltungs- und Kontrollsystem oder der einzelnen Regelverletzung und der finanziellen Auswirkungen der Unregelmäßigkeit festgesetzt. Eine Liste von Systemelementen, die die Kommission zwecks Bewertung des Schweregrads von Mängeln in Schlüssel- und Hilfelemente einteilt, wird in Abschnitt 2.2 gegeben; eine indikative Skala von Pauschalsätzen für Korrekturen wird in Abschnitt 2.3 dargestellt. Pauschalkorrekturen werden auf alle innerhalb der betreffenden Maßnahme oder Maßnahmen getätigten Ausgaben angewendet, es sei denn, die Mängel beschränkten sich auf bestimmte Ausgabenbereiche (einzelne Operationen oder Operationsarten). In solchen Fällen werden sie nur auf letztere Ausgabenbereiche angewandt. Dieselben Ausgaben werden normalerweise nicht mehr als einer Korrektur unterworfen.

(f) In Bereichen, bei denen es bei der Bewertung des Schweregrads der Regelverletzung einen Ermessensspielraum gibt, wie beispielsweise bei der Nichtbeachtung von Umweltauflagen, werden Finanzkorrekturen bei Vorliegen folgender Bedingungen vorgenommen : ein gravierender Verstoß gegen die Vorschriften und eine klar erkennbare Beziehung zu der von der EU kofinanzierten Aktion.

(g) Unbeachtet der Art der Korrekturen, die von der Kommission vorgeschlagen werden, wird dem betreffenden Mitgliedstaat in allen Fällen die Gelegenheit gegeben, nachzuweisen, dass der tatsächliche Verlust oder das Risiko für den Fonds und das Ausmaß oder der Schweregrad der Unregelmäßigkeit geringer war als von den Kommissionsdienststellen veranschlagt. Der Gerichtshof hat entschieden, dass die Beweislast dabei beim Mitgliedstaat liegt.¹ Das Verfahren und die Fristen sind in Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 448/2001 geregelt.

¹ EuGH, 21.1.1999, RS C-54/95, Deutschland/Kommission, Rz. 35, mit Verweis auch auf Niederlande/Kommission, RS C-48/93.

(h) Im Gegensatz zu Finanzkorrekturen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 39 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vornehmen, ziehen Korrekturen, die die Kommission in einer Entscheidung gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung festsetzt, immer eine Nettoerhöhung der EU-Mittel für die betreffende Intervention nach sich.

(i) Werden durch das Kontrollsystem des betreffenden Mitgliedstaats - wie Rechnungshof, Innenrevision oder externe Prüfung – Mängel festgestellt und werden vom Mitgliedstaat innerhalb einer zumutbaren Frist angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen und die Bestimmungen von Artikel 3 der Verordnung der Kommission (EG) Nr. 1681/94 beachtet, so kann die Kommission keine Finanzkorrekturen gemäß Artikel 39 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 verhängen und der Mitgliedstaat die Mittel wiederverwenden. Ansonsten kann die Kommission aufgrund der Feststellungen nationaler Prüforgane in gleicher Weise tätig werden wie bei der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten durch ein anderes Kontrollorgan der EU. Wenn die Kommission ihre Stellungnahme auf gut dokumentierte Feststellungen anderer Kontrollorgane der EU stützt, trifft sie ihre eigenen Schlussfolgerungen in bezug auf die finanziellen Auswirkungen, nachdem sie alle Antworten des betroffenen Mitgliedstaats geprüft hat.

(j) Bei allen Finanzkorrekturen, die aufgrund einer Extrapolation oder nach Pauschalsätzen festgesetzt werden, wird die vorgeschlagene Korrektur einer aus Vertretern der betreffenden Kommissionsdienststellen zusammengesetzten beratenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe vorgelegt, die die vom Kommissionsprüfer vorgetragene Argumente zur Begründung der Korrektur prüft und darüber befindet, ob deren Niveau angemessen ist.

2. KRITERIEN UND SÄTZE VON PAUSCHALKORREKTUREN

2.1. Kriterien

Wie oben in Absatz 1 c) ausgeführt, kommen pauschale Korrekturen in Betracht, wenn es anhand der aus der Untersuchung resultierenden Informationen nicht möglich ist, die finanziellen Auswirkungen in einem Einzelfall oder mehreren Fällen von Unregelmäßigkeiten auf statistischem Wege oder durch Bezugnahme auf andere überprüfbare Daten genau zu bewerten, die vorhandenen Informationen es aber trotzdem nahelegen, dass der Mitgliedstaat die Zuschussfähigkeit der abgerechneten Anträge nicht angemessen überprüft hat.

Pauschale Korrekturen sollten in Betracht gezogen werden, wenn die Kommission entdeckt, dass eine Kontrolle, die in einer Verordnung explizit gefordert wird oder implizit erforderlich ist, um eine explizite Vorschrift einzuhalten (wie z.B., dass eine Förderung auf eine bestimmte Art von Operationen beschränkt wird), nicht angemessen durchgeführt wurde, und deren Fehlen zu systembedingten Unregelmäßigkeiten führen könnte. Sie sollten auch in Betracht gezogen werden, wenn die Kommission beim Verwaltungs- und Kontrollsystem schwerwiegende Mängel feststellt, die zu weitverbreiteten Verletzungen der einschlägigen Bestimmungen führen, oder wenn sie einzelne Regelverletzungen aufdeckt. Pauschale Korrekturen können auch dann angebracht sein, wenn die Kontrolldienste der Mitgliedstaaten

Unregelmäßigkeiten entdecken, aber die angemessenen Abhilfemaßnahmen vom Mitgliedstaat nicht innerhalb eines vernünftigen Zeitraums ergriffen werden.

Die Entscheidung, ob eine pauschale Finanzkorrektur vorgenommen werden soll und falls ja, zu welchem Satz, muss sich vor allem auf die Beurteilung des Verlustrisikos für Gemeinschaftsmittel als Folge des Kontrollmangels stützen. Bei der Korrektur sollte also der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet und folgende Faktoren berücksichtigt werden:

1. bezieht sich die Unregelmäßigkeit auf einen Einzelfall, mehrere Fälle oder alle Fälle;
2. bezieht sich der Mangel auf die Wirksamkeit des Verwaltungs- und Kontrollsystems generell oder auf die Wirksamkeit eines einzelnen Elements dieses Systems, d.h. auf die Durchführung von bestimmten Funktionen, die notwendig sind, um die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Förderfähigkeit der Ausgaben, die nach Maßgabe der einschlägigen nationalen und gemeinschaftlichen Vorschriften zur Kofinanzierung erklärt werden, zu gewährleisten (s. unten Abschnitt 2.2).
3. wie sehr fällt der Mangel innerhalb der Gesamtheit aller vorgesehenen administrativen, materiellen und sonstigen Kontrollen ins Gewicht;
4. wie betrugsanfällig sind die Maßnahmen, speziell unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Anreize.

2.2. Klassifizierung der Elemente von Verwaltungs- und Kontrollsystemen im Hinblick auf die Anwendung von Pauschalen bei Finanzkorrekturen für systembedingte Mängel und individuelle Regelverletzungen

Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die für die Strukturfonds angewandt werden, bestehen aus unterschiedlichen Elementen und Funktionen, die von größerer oder geringerer Bedeutung für die Gewährleistung der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Förderfähigkeit der zur Kofinanzierung erklärten Ausgaben sind. Bei der Festsetzung von Pauschalkorrekturen wegen Systemmängel oder einzelnen Regelverletzungen ist es hilfreich, die Funktionen der Verwaltungs- und Kontrollsysteme in Schlüssel- und Hilfselemente einzuteilen.

Schlüsselemente sind diejenigen Funktionen, die dazu bestimmt und unentbehrlich sind, die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit, ja die Substanz der von den Strukturfonds unterstützten Operationen sicherzustellen, während „Hilfselemente“ diejenigen Funktionen sind, die zur Qualität eines Verwaltungs- und Kontrollsystems beitragen und es ermöglichen, dass das System in seinen Schlüsselfunktionen weiterhin gut funktioniert.

Die unten aufgeführte Liste enthält die meisten Bestandteile von guten Verwaltungs- und Kontrollsystemen und guter Kontrollpraxis. Der Schweregrad von Mängeln und einzelnen Regelverletzungen ist sehr unterschiedlich. Daher sollen Fälle von der beratenden Arbeitsgruppe unter Berücksichtigung von insbesondere Abschnitt 2.4 unten bewertet werden.

2.2.1 Schlüsselemente zur Gewährleistung der Zuschussfähigkeit für die Kofinanzierung

1. Einsetzung und Anwendung von Verfahren zur Beantragung der Förderung, Prüfung von Anträgen, Bewilligung der Förderung und Auswahl von Unternehmen/Lieferanten
 - a) angemessene Ausschreibung von Fördermitteln in Übereinstimmung mit den für das betreffende Programm vereinbarten Verfahren
 - gegebenenfalls Beachtung der Vorschriften über Publizität, Gleichberechtigung und öffentliches Auftragswesen, einschließlich, wenn die EG-Richtlinien über öffentliches Auftragswesen nicht anwendbar sind, der Regeln und Grundsätze des Vertrags bezüglich der Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung;
 - b) Prüfung von Anträgen in Übereinstimmung mit den für das betreffende Programm vereinbarten Kriterien und Verfahren, einschließlich Beachtung der Vorschriften bezüglich Umweltverträglichkeitsprüfungen und Gleichberechtigung;
 - c) Bewilligung der Förderung :
 - die Anträge, die ausgewählt werden, entsprechen den Zielsetzungen und den bekanntgemachten Kriterien für das betreffende Programm;
 - die Gründe für die Annahme oder Ablehnung von Anträgen sind deutlich dargelegt;
 - Beachtung der Regeln über staatliche Beihilfen;
 - Beachtung der Förderfähigkeitsregeln;
 - Aufnahme der Bedingungen der Förderung im Zuwendungsbescheid;
 - d) Auswahl von Unternehmen/Lieferanten in Übereinstimmung mit den Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen;
2. Angemessene Prüfung der tatsächlichen Lieferung von Waren und Dienstleistungen und der Förderfähigkeit der dem Programm in Rechnung gestellten Ausgaben
 - seitens der Verwaltungsbehörde und der zwischengeschalteten Stellen, die zwischen den Endbegünstigten (oder der Einrichtung oder dem Unternehmen, die/das die Operationen durchführt) und der Verwaltungsbehörde liegen:
 - (a) Prüfung der tatsächlichen "Lieferungen" (Dienstleistungen, Arbeiten, Ausstattungen, etc.) gegenüber Plänen, Rechnungen, Annahmebestätigungen, Expertenberichten, usw., und gegebenenfalls vor Ort;
 - (b) Prüfung der Einhaltung der Zuwendungsbedingungen;

- (c) Prüfung der Zuschussfähigkeit der geforderten Beträge;
 - (d) angemessene Behandlung aller offenen Fragen vor Annahme der Zahlungsforderung;
 - (e) Aufrechterhaltung eines angemessenen und verlässlichen Buchführungssystems;
 - (f) Aufrechterhaltung des Prüfpfads auf allen Ebenen, vom Endbegünstigten bzw. der/dem die Operation durchführenden Einrichtung oder Unternehmen durch das ganze System hinauf.
- seitens der Zahlstelle:

angemessene Maßnahmen, um die Richtigkeit der Ausgabenerklärungen an die Kommission sicherzustellen, und zwar :

- (a) dass die Ausgaben im entsprechenden Förderzeitraum und für Operationen getätigt wurden, die unter Beachtung der normalen Verfahren und aller einschlägigen Bedingungen zur Kofinanzierung im Rahmen der betreffenden Intervention ausgewählt wurden;
- (b) dass die Ausgaben im Rahmen von Maßnahmen getätigt wurden, für die alle staatlichen Beihilfen formell von der Kommission genehmigt wurden;
- (c) dass die kofinanzierten Operationen tatsächlich durchgeführt wurden.

3. Ausreichende Quantität und Qualität der Stichprobekontrollen von Operationen und ordnungsgemäße Weiterverfolgung :

- a) Durchführung von Stichprobekontrollen bei wenigstens 5% der gesamten zuschussfähigen Ausgaben im Sinne der Verwaltungs- und Kontrollverordnung, bestätigt durch einen Bericht über die Arbeit des Prüfers;
- b) Repräsentativität der Stichprobe und angemessene Risikoanalyse;
- c) angemessene Trennung der Kontrollaufgaben von Verwaltungsaufgaben, um die Unabhängigkeit zu gewährleisten;
- d) Weiterverfolgung von Kontrollen zur Gewährleistung :
 - (a) einer angemessenen Bewertung der Ergebnisse und, gegebenenfalls, Vornahme von Finanzkorrekturen,
 - (b) von Maßnahmen, um systembedingte Unregelmäßigkeiten abzustellen.
- e) angemessene Prüfung zur Unterstützung der Abschlusserklärung nach Artikel 15-17 und Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 438/2001.

2.2.2 Hilfselemente

- a) Ausreichende Verwaltungskontrollen in Form von Standard-Kontrolllisten oder Ähnlichem und ordnungsgemäße Niederschriften der Ergebnisse, um beispielsweise sicherzustellen:
- dass Zahlungsanträge nicht schon einmal beglichen wurden und daß einzelne Vorgänge (Verträge, Quittungen, Rechnungen, Zahlungen) getrennt nachzuweisen sind;
 - dass im Buchführungssystem Ausgabemeldungen und Belege über tatsächliche Ausgaben übereinstimmen;
- b) ordnungsgemäße Aufsicht der Zahlungs- und Genehmigungsvorgänge;
- c) ausreichende Verfahren zur Verbreitung von Informationen über EU-Vorschriften;
- d) möglichst rasche Auszahlung der Gemeinschaftsmittel an Begünstigte.

2.3 Indikative Sätze für Pauschalkorrekturen

100% Korrektur

Der Satz kann auf 100% festgelegt werden, wenn die Mängel in dem Verwaltungs- und Kontrollsystem so schwerwiegend sind, dass sie ein vollständiges Versagen hinsichtlich der Beachtung der Gemeinschaftsvorschriften bewirken und somit alle Zahlungen regelwidrig machen. Das gleiche gilt bei einer ähnlich schwerwiegenden Regelverletzung in einem Einzelfall.

25% Korrektur

Wenn die Anwendung des Verwaltungs- und Kontrollsystems mit erheblichen Mängeln behaftet ist und es Beweise für weitverbreitete Unregelmäßigkeiten und Nachlässigkeit bei der Bekämpfung irregulärer oder betrügerischer Praktiken gibt, ist eine Korrektur in Höhe von 25% gerechtfertigt, da vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die Freiheit, regelwidrige Anträge ohne Furcht vor Strafe einzureichen, zu außergewöhnlich hohen Verlusten für den Fonds führen wird. Eine Korrektur dieser Höhe kann auch bei Einzelfällen von Unregelmäßigkeiten angebracht sein, die schwerwiegend sind, aber die Operation nicht vollständig förderunfähig machen.

10%ige Korrektur

Wenn eines oder mehrere Schlüsselemente des Systems nicht funktionieren oder so schlecht oder so selten funktionieren, dass sie völlig wirkungslos sind, um die Förderfähigkeit eines Zahlungsantrags feststellen oder eine Unregelmäßigkeit vorbeugen zu können, ist eine Korrektur in Höhe von 10% gerechtfertigt, weil in diesem Fall der Schluss zulässig ist, dass eine große Gefahr weitverbreiteter Verluste für den Fonds bestand. Dieser Korrektursatz ist auch bei einzelnen mittelschweren Unregelmäßigkeiten in bezug auf Schlüsselemente des Systems angebracht.

5%ige Korrektur

Funktionieren zwar alle Schlüsselemente des Systems, jedoch nicht mit der von den einschlägigen Vorschriften geforderten Konsequenz, Häufigkeit oder Intensität, ist eine Korrektur in Höhe von 5% gerechtfertigt, da davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht in ausreichendem Maße die Rechtmäßigkeit der Anträge gewährleisten können und das Risiko des Fonds erheblich war. Eine Korrektur von 5% kann auch bei weniger schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten in Einzeloperationen in bezug auf Schlüsselfunktionen des Systems angebracht sein.

Die Tatsache, dass ein System auf eine Weise funktioniert, die verbesserungsfähig ist, rechtfertigt von sich allein noch keine Finanzkorrektur. Es muss ein schwerwiegender Mangel bei der Beachtung ausdrücklicher Gemeinschaftsregeln oder Normen guter Praxis vorliegen und der Mangel muss die Strukturfonds einem tatsächlichen Risiko von Verlusten oder Unregelmäßigkeiten aussetzen.

2% Korrektur

Weist zwar das System eine ausreichende Funktionsfähigkeit in bezug auf Schlüsselemente, aber ein vollständiges Versagen bei der Umsetzung von Hilfselementen auf, so ist eine Korrektur in Höhe von 2% in Anbetracht des geringeren Verlustrisikos für den Fonds und des geringeren Schweregrads der Regelverletzung angemessen.

Diese Korrektur wird auf 5% angehoben, wenn der gleiche Fehler bei Ausgaben, die nach dem Zeitpunkt einer ersten Korrektur getätigt wurden, erneut festgestellt wird und der Mitgliedstaat es versäumt hat, nach der ersten Korrektur bezüglich des Teils des Systems, das Mängel ausweist, ausreichende Abhilfemaßnahmen zu treffen.

Eine Korrektur in Höhe von 2% ist auch dann gerechtfertigt, wenn die Kommission dem Mitgliedstaat mitgeteilt hat, ohne eine Korrektur vorzunehmen, dass bei bestimmten Hilfselementen des Systems, die zwar vorhanden sind, aber nicht auf zufriedenstellende Weise funktionieren, Verbesserungen vorgenommen werden sollten,

der Mitgliedstaat aber die erforderlichen Maßnahmen nicht getroffen hat.

Für Mängel bei Hilfselementen von Verwaltungs- und Kontrollsystemen werden Korrekturen nur dann vorgenommen, wenn keine Mängel bei Schlüsselfunktionen festgestellt wurden. Treten Mängel in bezug auf Hilfselemente neben solchen bezüglich Schlüsselemente auf, so werden Korrekturen nur zum betreffenden Satz für Schlüsselfunktionsmängel festgesetzt.

2.4 Grenzfälle

Wären Korrekturen aufgrund einer strikten Anwendung dieser Leitlinien eindeutig unverhältnismäßig, so kann ein niedrigerer Korrektursatz vorgeschlagen werden. Die in Absatz 1 j) erwähnte beratende Arbeitsgruppe wird die Verhältnismäßigkeit von Korrekturen einer sorgfältigen Prüfung unterziehen.

Wenn die Mängel beispielsweise von Schwierigkeiten bei der Interpretation von Gemeinschaftsvorschriften hervorgerufen wurden, ausgenommen in Fällen, wo vernünftigerweise erwartet werden kann, dass der Mitgliedstaat die Schwierigkeiten mit der Kommission klärt, und wenn die nationalen Behörden wirksame Schritte unternommen haben, die Mangel unverzüglich nach Bekanntwerden abzustellen, kann dieser mildernde Umstand berücksichtigt und ein niedrigerer Korrektursatz vorgeschlagen oder auf die Korrektur ganz verzichtet werden. In ähnlicher Weise sollte der Anspruch auf Rechtssicherheit gebührend gewürdigt werden, wenn in Anschluss an frühere Prüfungen durch die Kommissionsdienststellen auf Mängel nicht hingewiesen wurde, oder im Fall von Gemeinschaftsinitiativen, die in Form von Globalzuschüssen durchgeführt werden, wenn die Verfahren zwischen Kommission und Mitgliedstaaten gemäß Artikel 27 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 vereinbart wurden.

Im allgemeinen wird die Tatsache, dass Verwaltungs- und Kontrollsysteme unverzüglich verbessert wurden, nachdem dem Mitgliedstaat die Mängel mitgeteilt wurden, nicht als ein mildernder Umstand betrachtet, wenn die finanziellen Auswirkungen von systembedingten Unregelmäßigkeiten aus der Zeit vor dem Eintritt der Verbesserungen bewertet werden.

2.5 Bemessungsgrundlagen

In allen Fällen, in denen die Situation in anderen Mitgliedstaaten bekannt ist, sollte ein Vergleich zwischen ihnen angestellt werden, um bei der Bestimmung der Korrektursätze Gleichbehandlung zu gewährleisten. Dieses ist eine der Hauptaufgaben der beratenden Arbeitsgruppe.

Der Korrektursatz sollte auf den Teil der Ausgaben angewendet werden, für den ein Verlustrisiko bestand. Ergibt sich der Mangel aus dem Versäumnis des Mitgliedstaats, ein adäquates Kontrollsystem aufzubauen, so sollte die Korrektur auf die gesamten Ausgaben angewendet werden, für die dieses Kontrollsystem erforderlich war. Gibt es Gründe für die Annahme, dass der Mangel auf die unzulängliche Anwendung eines von dem Mitgliedstaat angenommenen Kontrollsystems durch eine bestimmte Behörde oder eine bestimmte Region beschränkt ist, so sollte die Korrektur auf die Ausgaben, die von dieser Behörde bzw. Region verwaltet werden, beschränkt werden. Besteht der Mangel beispielsweise in der unzulänglichen Überprüfung der Einhaltung der Kriterien für die Anwendung eines höheren Beihilfesatzes, so sollte für die Korrektur die Differenz zwischen dem höheren und dem niedrigeren Beihilfesatz zugrunde gelegt werden.

Die Korrektur sollte sich im Normalfall auf die Ausgaben für die betreffende Maßnahme im geprüften Bezugszeitraum beziehen, also beispielsweise auf die Ausgaben in einem Wirtschaftsjahr. Ergibt sich die Unregelmäßigkeit hingegen aus Systemmängeln, die offensichtlich seit langem bestehen und die Ausgaben mehrere Jahre betreffen, so sollte sich die Korrektur auf alle Ausgaben beziehen, die während des Zeitraums, in dem der Systemmangel bestand, bis zum Monat, in dem der Mitgliedstaat ihn behob, erklärt wurden.

Weist ein System mehrere Mängel auf, so werden die pauschalen Korrekturen nicht kumuliert, sondern der gravierendste Mangel wird als Indikator für das durch das unzulängliche Kontrollsystem insgesamt gegebene Risiko herangezogen.² Die pauschalen Korrekturen werden auf die Ausgaben angewendet, die nach Abzug der für einzelne Vorgänge abgelehnten Beträge verbleiben. Unterlässt es ein Mitgliedstaat, die nach nationalem Recht vorgeschriebenen Sanktionen anzuwenden, so sollte die Finanzkorrektur dem Betrag der nicht verhängten Sanktionen entsprechen, zuzüglich von 2% für die übrigen Forderungen, weil die Nichtanwendung von Sanktionen das Risiko der Einreichung unregelmäßiger Anträge erhöht.

3 ANWENDUNG UND WIRKUNG VON NETTOFINANZKORREKTUREN

Wird im Verfahren nach Artikel 39 Absatz 2 der Verordnung 1260/1999 mit dem Mitgliedstaat Einvernehmen über die von ihm anzuwendende Finanzkorrektur erzielt, so braucht die Kommission keine Nettoerduzierung der Programmmittel vorzunehmen, sondern kann es dem Mitgliedstaat gestatten, die frei gewordenen Mittel wiederzuverwenden. Demgegenüber werden die durch Kommissionsentscheidung gemäß Artikel 39 Absatz 3 im Anschluss an das Verfahren gemäß Artikel 39 Absatz 2 auferlegten

² S. auch Abschnitt 2.3 (2%-Korrektur).

Finanzkorrekturen in jedem Fall eine Netto-reduzierung der indikativen Mittelzuteilung gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung an den Mitgliedstaat nach sich ziehen.

Eine Nettokorrektur wird immer dann vorgenommen, wenn die Kommission zu der Überzeugung kommt, dass es der Mitgliedstaat versäumt hat, die von den nationalen oder Gemeinschaftsstellen aufgedeckten Unregelmäßigkeiten wirksam zu verfolgen und/oder wenn sich die Unregelmäßigkeit auf eine gravierende Unzulänglichkeit der Verwaltungs- oder Kontrollsysteme des betreffenden Mitgliedstaats oder der Verwaltungsbehörde oder der Zahlstelle bezieht.

Auf die an die Kommission aufgrund einer Nettokorrektur zurückzuzahlenden Beträge werden gemäß Artikel 39 Absatz 4 der Verordnung 1260/1999, in Übereinstimmung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 448/2001 Zinsen erhoben.